

Für die Sachkundigen bzw. die befähigten Personen gilt gemäß § 12 Abs. 3, 5 BetrSichV und §§ 15,17 BetrSichV:

Prüfplaketten können im Falle einer Überschreitung der Lebensdauer nicht nur verweigert werden. In diesem Fall sind sie sogar verpflichtet, die Verweigerung auszusprechen

Fazit: Wird die Prüfplakette von einem Sachkundigen oder einer befähigten Person für einen überalterten Feuerlöscher im Widerspruch zu den Herstelleranweisungen erteilt, ergeben sich daraus Risiken:

- in Folge davon persönliches Haftungsrisiko
- zivilrechtliche Haftung
- zusätzliche strafrechtliche Haftung sollte ein überalterter Feuerlöscher versagen und es daher zu Sach- oder schlimmstenfalls Personenschäden kommen

Betreiber:

Ein Betreiber/Unternehmer muss aufgrund der geltenden Betriebsicherheitsverordnungen (BetrSichV) die Funktionssicherheit für Feuerlöscher sicherstellen. Dies gilt wenn, ausgehend von Vorschriften oder behördlichen Auflagen, in einem Betrieb Feuerlöcher vorgehalten werden müssen. Auch wenn der Betreiber auf eine volle Funktionssicherheit während der ganzen Nutzungsdauer aus geht.

Das Arbeitsrecht verpflichtet den Unternehmer zum Schutz seiner Mitarbeiter, dies trifft auch in seiner Position als Betreiber von Feuerlöschgeräten zu. Daher handelt er auf eigenes Risiko bei:

Weiternutzung überalterter Feuerlöscher im Widerspruch zu den Hinweisen des Herstellers und der Verweigerung der Prüfplakette durch einen Sachkundigen bzw. eine befähigte Person. Entstehen Schäden durch das Weiterbetreiben überalterter Geräte haftet er persönlich.

Strafrechtlich gesehen tritt auch dann keine Befreiung von der Eigenhaftung ein, wenn zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritte mit einbezogen werden. Das heißt selbst die fälschliche und nicht erlaubte Erteilung einer Prüfplakette durch eine sachkundige bzw. befähigte Person hat keine strafbefreiende Wirkung. Im Gegenteil, sollte es nach der Benutzung überalterter Feuerlöscher vor allem zu Personenschäden kommen droht die arbeits- und zivilrechtliche Haftung gegenüber den Mitarbeitern.

Der Betreiber kann aber nur dann in Haftung genommen werden wenn er umfassend informiert worden ist. Gewöhnlich erhält er die notwendige Information direkt über den Hersteller z. B. durch das Merkblatt "Sicherheitshinweise" und/oder den Wartungsdienst.

Fazit: Ein Unternehmer und/oder Betreiber der umfassend informiert ist wird daher auf den Einsatz überalterter Feuerlöscher verzichten, wenn ihm bewusst ist, welche Risiken er eingeht und welche Haftungsfolgen daraus entstehen können.

BAVARIA BRANDSCHUTZ
Industrie GmbH & Co. KG
Hauptsitz Deutschland
Regensburger Str. 16
D-93449 Waldmünchen
Tel.: 0 99 72 / 94 01 - 0
Fax: 0 99 72 / 94 01 - 17
Email: vertrieb@bavaria-brandschutz.de
Web: www.bavaria-brandschutz.de

BAVARIA BRANDSCHUTZ
Industrie GmbH & Co. KG
Verkaufsbüro Nürnberg
Erlenstegestr. 86
D-90491 Nürnberg
Tel: +49 (0 91 1) - 59 84 80 0
Fax: +49 (0 91 1) - 59 84 80 1
Email: nuernberg@bavaria-brandschutz.de
Web: www.bavaria-brandschutz.de

Waldmünchen, den 12. Dezember 2006

Anmerkung: Diese Regelung, Hinweise, Empfehlungen und die Darstellung des Gesamtsachverhaltes gelten für alle Geräte von BAVARIA, also auch für Handelsmarken wie ROTTECH oder kundenspezifische Fertigung.

- Legende:
- GPSG - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
 - BetrSichV - Betriebs-Sicherheits-Verordnung
 - DGRL - Druckgeräte – Richtlinie



BAVARIA BRANDSCHUTZ

KUNDENINFORMATION

Sicherheit von tragbaren Feuerlöschgeräten

Aussonderung von älteren Feuerlöschgeräten aus Sicherheitsgründen



Für die Lebensdauer eines Feuerlöschers sind zwei Kriterien ausschlaggebend:

Funktion und Sicherheit

Aufgrund der Bauweise und Anwendungstechnik sind tragbare Feuerlöscher Druckgeräte. Damit unterliegen sie in erster Linie der europäischen Druckgeräterichtlinie (DGRL) (97/23/EG) und dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Zusätzliche Anforderungen leiten sich aus Herstellungs- und Zulassungsspezifikationen ab die wiederum auf gesetzlichen Regelwerken und Normen gründen.

In diesem Zusammenhang wird, in jüngerer Zeit vermehrt, die Frage gestellt:

Wie lange funktioniert ein Feuerlöscher zuverlässig?

Eine Antwort bzw. eine Aussage zu dieser Frage, zu sicherer Funktionsweise und auch Lebensdauer wird von Betreibern und ebenfalls der Marktaufsichtsbehörde eingefordert. Diese Thematik beschäftigt auch die Bavaria und führt zu dieser Stellungnahme. Je nach Geräteart, Dauerdruck-, Auflade- oder CO₂ - Löscher bewegt sich die gewöhnliche Nutzungsdauer zwischen 20 und 25 Jahren.

Abgeleitet daraus ergeben sich unterschiedliche Aussonderungsfristen:

Dauerdruckgeräte:	Pulver, Wasser, Schaum	20 Jahre
Aufladegeräte:	Pulver, Wasser, Schaum	25 Jahre
Kohlendioxidlöscher:	CO ₂	25 Jahre

Sicherheitsgründe zur Aussonderung von überalterten, tragbaren Feuerlöschern:

Begrenzte Lebensdauer:

- Feuerlöscher haben, wie technische Produkte, als Druckgeräte eine bestimmte Lebensdauer. Unterschiedliche äußere Einflüsse, z. B. Umwelt und mechanische Belastung können alterungsbedingte Veränderungen am Material, in den Komponenten und im Löschmittel zur Folge haben.
- Marktaufsichtsbehörden und § 5 GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)

Die Sachlage hat die Marktaufsichtsbehörden veranlasst (§ 5 GPSG) bei den Herstellern, auch der Bavaria, eine Stellungnahme zur Lebensdauer und zur sicheren Funktionsweise abzugeben.

Für Betreiber die eine Gefährdungsanalyse nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Vorschriften der Berufsgenossenschaften für vorhandene Brandschutzeinrichtungen und dessen Funktionstüchtigkeit erstellen müssen, ist dies von besonderem Interesse.

Zum Sachverhalt ist festzustellen:

Technische Produkte die unter einem erhöhten Betriebsdruck stehen, Feuerlöscher gehören unmittelbar dazu, sind in ihrer Lebensdauer begrenzt. Im Einzelfall können, auch bei normaler Nutzung, nach unseren Erfahrungen Materialveränderungen auftreten, die eine Gefahr für den Benutzer darstellen.

Der Sachverhalt veranlasst die Bavaria als Hersteller aus Sicherheitsgründen zu empfehlen:

Aussondern von Dauerdruckfeuerlöscher nach 20 Jahren und alle anderen tragbaren Feuerlöscher nach 25 Jahren.

HAFTUNG: Überaltete Feuerlöscher zwingen zur Frage:

Wer haftet für Sicherheit in Ihrem Betrieb ?

Grundsätzlich gilt die Annahme, dass die Sicherheit mehr oder minder gewährleistet ist, vorausgesetzt die für den sicheren Betrieb notwendigen Intervalle gemäß DIN 14406 T 4 für Instandhaltung und Wartung - spätestens alle 24 Monate - für die Feuerlöschgeräte werden befolgt. Diese Annahme muss jedoch auch aus juristischer Sicht beantwortet werden. Bei überalterten Feuerlöschern sind alle Beteiligten betroffen. Dabei stellen sich die Ausgangslage und die Rechtsfolgen für den Eigentümer, in der Regel auch Betreiber, den Hersteller und den Wartungsdienst stark unterschiedlich dar. Notwendig ist dabei die juristische Betrachtung für die Beteiligten.

Unabhängig einer juristischen Sicht gilt der Grundsatz:
Neben der Instandhaltungsnorm DIN 14406 T 4 und den Instandhaltungsanweisungen des Herstellers gilt:

Instandhaltung der Feuerlöschgeräte regelmäßig, - spätestens alle 24 Monate - ist unverzichtbar

Haftung:

Hersteller:

- Gemäß § 823 Abs. 1 BGB ergibt sich eine Verkehrssicherheit und gemäß § 3 Produkthaftungsgesetz eine Instruktionspflicht. Bavaria hat diese Vorgaben im Zusammenhang mit dem "sicheren Betrieb" des Feuerlöschgerätes zu befolgen. Daraus ergibt sich Verpflichtungen für den Hersteller:
- Die Betriebsanleitung muss nach der Druckgeräte - Richtlinie (Anhang I, Abschnitt 3.4) einen Hinweis auf die vorgesehene maximale Lebensdauer (§ 5, Abs. 1 GPSG) aufweisen.
- Weitergabe der vorliegenden technischen Erkenntnisse für jeden einzelnen Bautyp eines Feuerlöschers in den Instandhaltungsanweisungen. Bavaria befolgt diese Anforderungen bei den Schulungen und der Aushändigung der Instandhaltungsanweisungen bei seinen Sachkundigen und befähigten Personen.

Als Hersteller sind wir veranlasst, - nach dem derzeitigen Stand der Technik -, zum Austausch eines Feuerlöschers nach 20/25 Jahren zu raten. Materialermüdungen sind nicht auszuschließen. Daher besteht bei überalterten Feuerlöschern das Risiko einer möglichen Explosion oder technischen Versagens. Damit können Leib und Leben der Benutzer gefährdet werden. Leider hat die Benutzung solcher Altgeräte bereits zu schweren Verletzungen und bedauerlicherweise auch zu Todesfällen geführt.

In Bezug dazu fordert daher § 5 GPSG den Hersteller auf, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn Gesundheit und Sicherheit der Benutzer bei Verwendung seiner Produkte, älter als 20/25 Jahre, gefährdet werden können. In den Betriebsanleitungen der Bavaria wird daher auf die vorgesehene Lebensdauer verwiesen. Ebenso wird auf die dringende Empfehlung, Feuerlöscher nach Ablauf der angegebenen Lebensdauer auszusondern, hingewiesen. Entsprechende Angaben gibt die Bavaria in den Instandhaltungsanweisungen für ausgebildete Sachkundige und befähigte Personen.

Bei einer Gebrauchsdauer von bis zu 25 Jahren kann man das Produkt Feuerlöscher zweifelsohne als langlebig bezeichnen. Es wird mit einem Überdruck von 15 - 20 bar betrieben. Nach 20 Betriebsjahren erlischt die normale Produkthaftung oder kaufrechtliche Gewährleistung des Herstellers für den Feuerlöscher.

Fazit:

Die bestehende Rechtslage besagt, dass Hersteller von Feuerlöschern nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet sind, vor Gefahren einer Verwendungsdauer über die empfohlene Lebensdauer hinaus zu warnen und daher den Austausch der Feuerlöscher ab diesem Zeitpunkt dringend zu empfehlen.

Wartungsdienst:

In der DIN 14406 Teil 4 ist festgelegt:

- Wartung und Instandhaltung von Feuerlöschern spätestens alle 24 Monate durch zuführen
- Ausführung durch ausgebildete Sachkundige
- Vorschrift, die Instandhaltungsanweisungen des Hersteller zu befolgen

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verlangt für die Prüfung zusätzlich befähigte Personen. Fachlich gesehen sind darunter Sachkundige zu verstehen, die u. a. eine zusätzliche Ausbildung über die neuesten Regelungen der BetrSichV und der Druckgeräte - Richtlinie nachweisen können.

Sachkundige DIN 14406 Teil 4 bzw. befähigte Personen TRBS 1203 sind bei ihrer Prüftätigkeit an keine fachlichen Weisungen gebunden. Die Prüfplakette auf dem Feuerlöscher bestätigt:

- Wartung und Instandhaltung durchgeführt
- Übernahme der Gewähr der Funktionssicherheit zum Zeitpunkt der Prüfung

Vom Sachkundigen/der befähigten Person, sind bei der Durchführung der Arbeiten (Wartung und Instandhaltung) zu beachten:

- Orientierung am Stand von Wissenschaft und Technik
- auf die Angaben des Herstellers in den Instandhaltungsanweisungen

Die Herstellergarantie als auch die Herstellerhaftung erlischt:

- wenn sich der Sachkundige nicht an die Herstelleranweisungen hält
- wenn z. B. nicht die vorgeschriebenen Ersatzteile verwendet werden
- wenn z. B. nicht das vorgeschriebene Löschmittel zur Nachfüllung kommt

Der Hersteller gibt in den Instandhaltungsanweisungen für jedes Feuerlöschgerät Angaben zu dessen Lebensdauer und dem sich daraus ergebenden Zeitpunkt zur Aussonderung.